



Satzung des Tennisclub Lingen e. V. Blau-Weiß

§ 1 Name und Sitz

Der Verein, dessen Verfassung durch diese Satzung geregelt wird, trägt den Namen Tennis-Clubs Lingen e.V. Sein Sitz ist Lingen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lingen eingetragen. Die Farben des Vereins sind Blau/Weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennisspiels. Der Verein verfolgt auf gemeinnütziger Grundlage unmittelbar und ausschließlich nur sportliche Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Mitglieder oder dritte Personen dürfen nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern. Die ordentlichen Mitglieder werden eingeteilt in spielende Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Spielende Mitglieder sind Mitglieder, die das Recht zur Benutzung der Vereinsanlagen sowie das Stimm- und Wahlrecht haben.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Sie haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins und Sitz und Stimme in den Versammlungen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen worden ist. Sie haben keine Pflichten, aber alle Rechte eines spielenden Mitglieds.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren. Sie haben das Recht zur Benutzung von Vereinsanlagen sowie Zutritt zu allen Veranstaltungen, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht bei den Versammlungen. Ihre Spielberechtigung wird durch die Spielordnung geregelt.

§ 4 Aufnahme

Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat einen Antrag an den Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen diese Entscheidung sind Rechtsmittel ausgeschlossen. Für Minderjährige haben die gesetzlichen Vertreter den Antrag zu stellen. Die Aufnahme kann nur zum 01.01. oder 01.07. eines Jahres beantragt werden. Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden soll, sind dem Vorstand von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern schriftlich namhaft zu machen. Die Entscheidung über die Verleihung obliegt der Mitgliederversammlung, die den entsprechenden Beschluss nur mit 2/3 der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder fassen kann. Die anstehende Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist als gesonderter Tagesordnungspunkt bekanntzugeben.

§ 5 Austritt

Ordentliche Mitglieder können aus dem Verein unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von einem Monat entweder zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres austreten.

§ 6 Ausschluss

Um ein Mitglied auszuschließen, ist ein dahingehender Antrag unter Darlegung der Gründe beim Vorstand einzureichen. Der Antrag muss von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern unterschrieben sein. Nach Einreichung des Antrages und Anhörung des Auszuschließenden kann der Vorstand, falls er es für erforderlich hält, das Ruhen aller Rechte des auszuschließenden Mitgliedes anordnen. Über den Antrag auf Ausschließung entscheidet die unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes einberufene Mitgliederversammlung. Vor der

Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied bzw. bei minderjährigen Mitgliedern auch den gesetzlichen Vertretern ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung einzuräumen.

Für die Ausschließung müssen schwerwiegende Gründe vorliegen, wie z.B.:

1. schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
2. mehrfacher Verstoß gegen die Spiel- und Platzordnung,
3. strafrechtliche Verurteilung, soweit es sich um ehrenrührige Verfehlungen handelt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied aus dem Verein austritt, bzw. ausgeschlossen wird, sowie dann, wenn der Beitrag trotz Mahnung und ausreichender Fristsetzung nicht gezahlt wird. Als ausreichend gilt eine Frist von 6 Wochen.

§ 8 Beiträge

Zur Ermöglichung der Vereinsleistungen haben die Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten, der je zur Hälfte am 01.01. und am 01.07. eines Jahres fällig wird. Die Zahlung des Betrages erfolgt grundsätzlich durch das Bankeinzugsverfahren; das gleiche gilt für alle anderen Zahlungsleistungen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen worden sind. Entsprechende Einzugsermächtigungen sind dem Verein zu erteilen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Vorstand.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages für die verschiedenartigen Mitglieder (§ 3) wird durch die Mitgliedsversammlung jährlich festgelegt. Bei der Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages für spielende Mitglieder soll insoweit eine Differenzierung vorgenommen werden, als für sogenannte auswärtige Mitglieder und Mitglieder, die sich noch in der Berufsausbildung befinden, niedrigere Beiträge gelten sollen.

Das Recht zur Benutzung der Vereinsanlagen besteht nur, wenn das Mitglied mit der Bezahlung des Beitrages nicht im Rückstand ist; Entsprechendes gilt für Gastspieler.

§ 9 Gastspieler

Neben den Mitgliedern kann auch Gastspielern die Benutzung der Vereinsanlagen gestattet werden.

Als Gastspieler kommen Personen in Frage, die Mitglied eines anderen im Stadtgebiet Lingen ansässigen Tennisverein bzw. einer Tennisabteilung sind oder ihren Wohnsitz nicht in Lingen haben. Gäste sind jedoch nur im gemeinsamen Spiel mit Mitgliedern des TCL

"Blau-Weiß" unter Beachtung der im Verein gültigen Spiel- und Platzordnung spielberechtigt.

Für Gäste stehen im beschränkten Umfang Tages- und Wochenkarten zur Verfügung, die vor Spielantritt beim Clubhauswart zu erwerben sind. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel.

§ 10 Haftung

Abgesehen von der gesetzlichen Haftung des § 31 BGB kann der Verein für irgendwelche, durch sportliche Betätigung oder Veranstaltungen eintretende Unfälle und Sachbeschädigungen seiner Mitglieder/Gastspieler oder Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden. Er übernimmt insbesondere keine Verantwortung für die Kleidung bzw. für sonstige zu der oder auf die Vereinsanlagen mitgebrachten Gegenstände, einschließlich der auf dem Vereinsparkplatz abgestellten Fahrzeuge.

§ 11 Vorstand

In der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins wird der Vorstand in geheimer Wahl jährlich neu gewählt.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftwart,
5. dem Sportwart,
6. dem Jugendwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder der beiden Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand leitet den Verein. Er trifft, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten. Die Platz- und Spielordnung wird vom Vorstand festgelegt. Erweist es sich als notwendig, neben dem bereits existenten Turnierausschuss und Spelausschuss noch weitere Ausschüsse oder Ämter zu benennen, so ist der Vorstand hierzu berechtigt.

Der Vorstand ist außerdem befugt, die Ausschussmitglieder zu benennen, wobei es ihm überlassen bleibt, Vorstandsmitglieder und/oder sonstige Vereinsmitglieder mit diesen Aufgaben zu betrauen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden auf Sitzungen gefasst. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden.

Er ist zu umgehenden Einberufung und Abhaltung der Sitzung verpflichtet, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe eines Grundes verlangen. Soll ein Beschluss gefasst werden, so ist es erforderlich, dass mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder an der Sitzung persönlich teilnehmen oder sich vertreten lassen.

Dem Schatzmeister obliegt die Erledigung der laufenden Geldangelegenheiten. (Einziehung der Mitgliedsbeiträge, Bezahlung der Rechnungen etc.), die Buchführung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen, welche zuvor von den zwei Kassenprüfern, die auf der vorangegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wurden, zu prüfen ist.

Der Schriftführer besorgt die laufenden geschäftlichen Angelegenheiten; dazu gehört insbesondere, die Mitgliederliste zu führen und auf dem neuesten Stand zu halten. Er hat die Einladungen zu den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen zu versenden und in diesen Versammlungen Protokoll zu führen.

Der Sportwart ist für den gesamten Sportbetrieb des Vereins verantwortlich. Ihm obliegt die Betreuung der Sportplätze. Er regelt nach Anhörung des Vorstandes auch den auswärtigen Spielbetrieb.

Dem Jugendwart obliegt die Ausbildung und Förderung der jugendlichen Mitglieder.

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ausgaben, die ihnen mit der Ausführung des Amtes zwangsläufig erwachsen, können vom Verein erstattet werden.

§ 12 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, den Posten aus den eigenen Reihen oder durch Zuwahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu besetzen.

§ 13 Mitgliederversammlungen

In der ordentlichen Mitgliederversammlung, die alljährlich spätestens im März stattzufinden hat, hat der Vorstand einen Bericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr zu geben und den Etat für das kommende Jahr zur Genehmigung vorzulegen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind je nach Bedarf, oder wenn 10 ordentliche Mitglieder unter Darlegung von Gründen es verlangen, von dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen.

Zu den Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder zu laden.

Die Ladung kann durch Bekanntmachung in der LINGENER TAGESPOST erfolgen, es sei denn, dass von der Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins oder eine Änderung der Satzung beschlossen werden soll.

§ 14 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 15 Beschlussfassung

Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht kraft Gesetz oder dieser Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann abgestimmt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Abstimmung befürworten. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist unter Hervorhebung der gefassten Beschlüsse Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. deren Vertreter zu unterzeichnen.

§ 16 Auflösung und Satzungsänderung

Die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung können nur in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass in der Einladung der entsprechende Antrag als Gegenstand der Tagesordnung bezeichnet worden ist.

Zur Beschlussfassung über einen derartigen Antrag ist die Zustimmung von wenigstens 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Ist die Auflösung des Vereins beschlossen worden, so wird dieser Beschluss erst dann rechtswirksam, wenn auch auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Vereinsauflösung unter Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen beschlossen wird.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der sportlichen Zweckbestimmung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt- bzw. Kreisverwaltung Lingen, die es alsbald zur Unterstützung anderer Sportvereine in Stadt oder Kreis gemeinnützig zu verwenden haben.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 18 Anerkennung der Satzung

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Eintritt zur Anerkennung dieser Satzung.

§ 19 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit dem 24. Februar 1978 in Kraft.